

EULLA

AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Rheinland-Pfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Stand: November 2023

Die vorliegenden Kurzfassungen geben einen Überblick der Programminhalte. Sie beziehen sich auf den derzeitigen Stand der jeweiligen Grundsätze.

Die rechtlich verbindlichen Formulierungen werden den Antragstellern von den Kreisverwaltungen in Schriftform ausgehändigt.

Inhalt:

Allgemeine Vorgaben.....	1
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen.....	2
Anlage von Gewässerrandstreifen – Ackerbau.....	3
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter.....	4
Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau.....	6
Alternative Pflanzenschutzverfahren.....	8
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen.....	9
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland.....	11
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz.....	12
Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau.....	13
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau.....	14
Vielfältige Kulturen im Ackerbau.....	15

EULLA AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Rheinland-Pfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Allgemeine Vorgaben

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

Förderbereich	gesamtes Unternehmen inkl. aller Betriebszweige
Prämie	3.-5. Jahr/Beibehaltung – Einführung 1.+ 2. Jahr 242 bzw. 423 €/ha jährlich (Ackerbau) 219 bzw. 473 €/ha jährlich (Grünland) 485 €/ha jährlich (Gemüsebau) 1000 bzw. 1250 €/ha jährlich (Obstbau) 1000 bzw. 1250 €/ha jährlich (Weinbau) 40 €/ha Transaktionskosten bis max. 600 € je Unternehmen
Unternehmensbezogene Regelungen	
EU- Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> – Programmteilnehmer müssen das gesamte Unternehmen (inkl. aller Unternehmensteile, wie z.B. Pensionspferdehaltung) – nach der Basis Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und – nach der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften und – ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen – jährlich Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vorlegen: <ul style="list-style-type: none"> – die Bescheinigung gemäß Art. 29 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007) und – ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen – die Ökobestätigung, die dem Unternehmen die konforme Haltung von Pensionsvieh (z. B. Pferde) sowie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt – Parallelproduktionen im gesamten Unternehmen gemäß Art. 17 und Art. 40 der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 ausschließen.
Flächen-zugang	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs – noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Anlage von Gewässerrandstreifen – Ackerbau

Förderbereich	Betriebszweig Ackerbau
Prämie	760 €/ha jährlich Bei Anerkennung als Greeningfläche erfolgt ein Abzug von 380 €/ha
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – die Breite des Streifens muss mindestens 6 und höchstens 30 m betragen – die Fläche darf in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein – muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden – sie muss direkt an Gewässer erster, zweiter oder dritter Ordnung angrenzen (Wirtschaftswege zählen zum Gewässer)
Saat	<ul style="list-style-type: none"> – Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres – Die Grünlandmischung muss standortgerecht und für eine extensive Bewirtschaftung geeignet sein und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden – Der Gräseranteil in der Mischung muss mind. 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch) – kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden – Mulchen als Hauptnutzung ist ab dem 1. Juli möglich – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Umbruchverbot

Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

Förderbereich	jährlich wechselnde Einzelflächen mit Sommerungen
Prämie	75 €/ha förderfähige Ackerfläche 45 €/ha in Kombination mit Ökologischer Wirtschaftsweise Flächen, die für die Greeningauflagen verwendet werden, kann keine Beihilfe gezahlt werden
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Vorgaben	– alle einbezogenen, mit Sommerungen bestellte Flächen dürfen ausschließlich mit Zwischenfruchtanbau und / oder mit Untersaaten bewirtschaftet werden
Zwischenfruchtanbau	– Saat bis spätestens 15. September – Saatgut - Nachweis über Einkaufsbelege bzw bei Nachbau mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut – vorgegebene Pflanzenarten und Mindestsaatstärken – Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses ist nicht zulässig (Ausnahme: extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen) – Bei Anbau/Beseitigung ist mechanische Bodenbearbeitung gestattet. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden – eine Bodenbearbeitung frühestens ab 15. Januar des Folgejahres.
Anbau von Untersaaten	– Einsaat bis spätestens 1. Juni in der Vorkultur – Untersaat in Mais bis 30. Juni möglich – Saatgut - Nachweis über Einkaufsbelege bzw. bei Nachbau mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut – Empfehlungen sind im Grundsatz erläutert – Untersaat muss über Winter stehen bleiben – Eine Nutzung der Untersaat ist erlaubt – Das Stroh der Hauptkultur in der die Untersaat eingesät wurde, muss gehäckselt oder abgefahren werden – eine Bodenbearbeitung frühestens ab 15. Januar des Folgejahres.
Unternehmensbezogene Regelungen	
Sonstige Regelungen	– die Verpflichtung bezieht sich auf mind. 5 % der Ackerflächen des Unternehmens. Die Greening-Vorrangflächen (ohne die für Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen anzurechnenden Ackerflächen) werden auf die Gesamtackerfläche nicht mit angerechnet. – keine Verpflichtung alle Schläge einer Kulturart einzubeziehen

EULLA

AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none">– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren– Anbauliste bis 31. August jeden Jahres der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vorlegen
-----------------------	---

Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau

Förderbereich	gemeldete Teil- / Einzelflächen
Prämie	390 – 640 €/ha bei Anerkennung Folgeverpflichtung 750 – 1000 €/ha bei Neueinsaat jährlich in Abhängigkeit der EMZ 490 – 740 €/ha bei Neueinsaat mehrjährig in Abhängigkeit der EMZ bei Anerkennung als Greeningfläche erfolgt ein Abzug von 380 €/ha
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Anbauverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 20 % der Gesamtackerflächen des Unternehmens (einschließlich der Greeningflächen). Betriebe mit einer Gesamtackerfläche bis zu 10 ha dürfen pauschal bis zu 2 ha Saum- und Bandstrukturen anlegen. – die Breite des Streifens muss mindestens 6 und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 2 ha) – bei einem jährlichen Wechsel der Streifen auf verschiedenen Flächen kann der Umfang im Vergleich zum Ausgangsjahr um +/- 10 % schwanken – die Fläche muss <ul style="list-style-type: none"> – mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden – oder nach Anerkennung Folgeverpflichtung gepflegt werden
Saat	<ul style="list-style-type: none"> – Saat <u>mehnjähriger</u> Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres – Saat und Bodenbearbeitung <u>einjähriger</u> Begrünungsmischungen jährlich bis 15. Mai – ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis Einkaufsbelege) – Verpflichtung entfällt bei Anerkennung Folgeverpflichtung
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch) – kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Pflege mehnjähriger Begrünungs- mischungen	<ul style="list-style-type: none"> – bei <u>mehnjährigen</u> Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres, 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche) – bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen
einjähriger Begrünungs- mischungen	<ul style="list-style-type: none"> – bei <u>einjährigen</u> Begrünungsmischungen ist auf die o. v. Pflegemaßnahmen vollständig zu verzichten – Bodenbearbeitung/Mulchen ab 01.10. möglich
Schröpschnitt	<ul style="list-style-type: none"> – beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpschnitt“.
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Alternative Pflanzenschutzverfahren

Förderbereich	gemeldete Einzelflächen
Prämie	200 €/ha jährlich (Apfelwicklerbekämpfung) 345 €/ha jährlich (Mechanische Barrieren gegen Schädlinge) 40 €/ha jährlich (Maiszünslerbekämpfung)
<u>Verfahren</u> Maiszünsler- bekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> – Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen – entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge, gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen – kein Einsatz chemischer Mittel auf allen Maisflächen zur Bekämpfung des Maiszünslers
Apfelwickler- bekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> – isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße – in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 ha können eingebracht werden – Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen – zulässige Produkte (Stand Oktober 2020) <ul style="list-style-type: none"> – Pheromon: RAK 3 (Zulassungs-Nr. 034444-00) – Pheromon: CheckMate Puffer CM (Zulassungs-Nr. 00A074-00) – Virus: Madex MAX (Zulassungs-Nr. 006903-00) – Virus: CARPOVIRUSINE (Zulassungs-Nr. 007135-00) – Erfolgskontrolle durchführen – Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall (über 1 % der Äpfel) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich
Mechanische Schranken	<ul style="list-style-type: none"> – Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung – jährliches Anbringen der Schranke im Oktober – zulässige Produkte (Stand Oktober 2020) <ul style="list-style-type: none"> – RampaStop-Leimschranke (Zulassungs-Nr. 006907-00) – Erfolgskontrolle durchführen – Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren – Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen

Förderbereich	Betriebszweig Grünland
Prämie	110 €/ha jährlich + 60 €/ha jährlich (Zusatzmodul Extensivierung der Tierhaltung) 250 €/ha jährlich (Zusatzmodul Umwandlung Ackerland in Grünland) – Prämie in Höhe von 110€/ha jährlich wird auf Umwandlungsflächen nicht gezahlt
Einzelflächenbezogene Regelungen	
	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich
Unternehmensbezogene Regelungen	
Flächenumfang	Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe <ul style="list-style-type: none"> – mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 10 ha Grünland bewirtschaften – mit Damtierhaltung mind. 5 ha Grünland bewirtschaften
Hauptfutterfläche	– hierzu zählen GL-Flächen, AL-Flächen mit Ackerfutterpflanzen als Hauptkultur, in GL umgewandelte Ackerflächen und Mais (nur bei Milchkuhhaltung)
Viehbesatz	– für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres bewirtschaftet werden
Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> – ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung – der Zukauf von Mais ist verboten
Wirtschaftsdünger	– max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem Grünland in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – der Maisanbau im Unternehmen ist verboten (Ausnahme > 50% RGV der Rinder = Milchkühe) – Grünlandumbruch ist verboten

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Regelungen Milchkuhhaltung	<ul style="list-style-type: none"> – 4 Monate Weidegang in der Zeit vom 1. Mai – 31. Oktober eines Jahres – mind. 0,15 ha Weidefläche je gehaltener Milchkuh – nur stallnahe und weidegerechte Flächen anrechenbar – ein Weidetagebuch muss geführt werden – Ausnahmen bei extremen Witterungsbedingungen auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung möglich – Maisanbau möglich wenn mind. 50% der Rinder Milchkühe sind – der Maisanbau muss im Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau oder Stoppelbrache erfolgen
Zusatzmodul: Zusätzliche Extensivierung der Tierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> – für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres bewirtschaftet werden – max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem Grünland in Höhe des Dunganfalls von 1,0 GVE/ha – die Düngung aller Grünlandflächen des Unternehmens mit mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig
Zusatzmodul: Umwandlung von Acker- in Grünland	<ul style="list-style-type: none"> – Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland – die umzuwandelnden Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein – Einsaat standortgerechter, an die Bewirtschaftung angepasster Grünlandmischung (mind. 3 ausdauernde Gräserarten) bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres – Nachweis der Einsaatmischung über Einkaufsbelege
Flächenzugang	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs, wenn diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses (Tiere) – führen eines fortlaufenden, aktuellen Weidetagebuchs

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

Förderbereich	anerkannte Einzelflächen
Prämie	350 – 600 €/ha jährlich in Abhängigkeit von der EMZ
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> – Umwandlung von Ackerland bzw. Anerkennung von bereits umgewandelten Flächen durch staatliche landwirtschaftliche Beratung – die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein
Saat	<ul style="list-style-type: none"> – Saat standortgerechter Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Umbruchverbot
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren – Einkaufsbelege sind vorzulegen



Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

Förderbereich	anerkannte Einzelflächen
Prämie	140 €/ha jährlich
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – jede Grünlandfläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden – Mahd ab 15. Mai – 14. November – Beweidung ab 1. Mai – 14. November
Viehbesatz	<ul style="list-style-type: none"> – bei ausschließlicher Beweidung ist ein Viehbesatz von max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten – im Falle der Mähweidenutzung darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – durchgeführte Maßnahmen sind unverzüglich zu dokumentieren – bei einheitlicher Nutzung können Aufzeichnungen zusammengefasst werden

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Umweltschonender Steil- und Steilstagenweibau

Förderbereich	alle bestockten Steil- und Steilstagenrebflächen des Unternehmens
Prämie	765 €/ha jährlich Steillagen 2555 €/ha jährlich Steilstagen
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Bodenschutz	erosionshemmende Maßnahmen (Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung oder Bodenbedeckung mit organischem Material) sind zwischen dem 1. Okt. und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen
Veränderung der Flächen	Steilstagenrebflächen – keine Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern
Unternehmensbezogene Regelungen	
Bodenuntersuchung	– Vorlage Bodenuntersuchungsergebnis bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche – zu ermitteln sind Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschichten 0-30 (zusätzlich Humusgehalt und Gesamtstickstoffgehalt) – pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben
Pflanzenschutz	– nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel
Flächenzugang	– Förderfähigkeit max. 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs, wenn diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen
Aufzeichnungen	– Einkaufsbelege bzw. Spritzpläne sind vorzulegen



Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

Förderbereich	gemeldete Einzelflächen
Prämie	50 €/ha jährlich
Einzelflächenbezogene Regelungen	
	Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> – zulässige Produkte (Stand Oktober 2020) <ul style="list-style-type: none"> – RAK 1 + 2 M (Zulassungs-Nr. 024170-00) – Isonet LE (Zulassungs-Nr. 006978-00) – Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens ist durchzuführen, die Vorgaben, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse unverzüglich aufzuzeichnen – bei Überschreiten der regionalspezifischen Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich – bei hohem Vorjahrsbefall (über 5 % in der Summe für den „Einbindigen“ und „Bekreuzten Traubenwickler“) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich
Aufzeichnungen	– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren

EULLA
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Förderbereich	gesamte jährliche für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerfläche
Prämie	90 €/ha förderfähiger Ackerfläche 55 €/ha in Kombination Programmteil Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen 70 €/ha sofern Leguminosenflächen als Greeningflächen angerechnet werden
Unternehmensbezogene Regelungen	
Bemessungsgrundlage	– gesamte Ackerfläche des Betriebes eines jeden Jahres – Stillgelegte und aus der Erzeugung genommene Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen und werden bei der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
Jährliches Anbauverhältnis	– mindestens 5 verschiedene Fruchtarten – Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen lt. Liste – Je Fruchtart muss der Anbauanteil von mindestens 10 % (auch Leguminosen 10 %) und maximal 30 % eingehalten werden. Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden. – Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge auf mindestens 10 % und max. 30 % der Ackerfläche – bei Raufaserfuttergemengen mit Leguminosen sind max. 40% zulässig – Bei Leguminosen-Gemengen müssen die Leguminosen einen Mindestanteil von 25 % des Reinsaatgewichts der Leguminosen haben – Bei Mischkultur (Mais mit Stangenbohne und Mais mit Ackerbohne) ist ein Mindestanteil für Stangenbohnen bzw. Ackerbohnen am Gemenge von mind. 30% erforderlich – Getreideanteil maximal 66 % – Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil jeweils maximal 30 %
Folgefrucht	– Nach Leguminosen, Anbau einer Winterfrucht, die über Winter beizubehalten ist
Pflanzenschutz	– Auf ökologischen Vorrangflächen mit stickstoffbindenden Pflanzen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten
Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes	– Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs und – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen, auch wenn nicht prämienberechtigt
Aufzeichnungen	– Beim Anbau von Leguminosen-Gemenge sind Mindestanteile und Einkaufsbelege vorzulegen